

Satzung

SelbstHilfeVerband - FORUM GEHIRN e. V.

vom 01. November 2008
in der Fassung vom
11. März 2011

Der Bundesverband hat das Ziel, die Lebensqualität der Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen sowie der Angehörigen zu verbessern, unabhängig von der Schwere und Art der Behinderung der Betroffenen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „SelbstHilfeVerband – FORUM GEHIRN e. V.“ Bundesverband für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen und deren Angehörige.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Zweck des Verbands ist

1. Die Förderung und Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen und deren Angehörige sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden, durch

- Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen.
- Einflussnahme auf die stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsstrukturen sowie differenzierter Unterstützungsangebote, der professionellen Beratung der betroffenen Menschen und deren Angehörigen über alle Möglichkeiten der medizinischen (einschließlich der pflegerischen und therapeutischen), sozialen und beruflichen Rehabilitation.
- Förderung der öffentlichen Diskussion zu den Belangen der betroffenen Menschen und deren Angehörigen.
- Beratung, Schulung und Weiterbildung der betroffenen Menschen und deren Angehörigen, verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und öffentlichen Stellen.

2. Die Mittelbeschaffung für seine Aufgaben und für die Verwirklichung seiner Zwecke sowie für die Verwirklichung „Steuerbegünstigter Zwecke“ anderer gemeinnütziger Körperschaften gleicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbands dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Fall, dass Dienstleistungen im Auftrag des Verbands durch Dritte erbracht werden müssen, gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Verwendung der Mittel.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Abs. 3 beschließen, dass dem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand für Verbandsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband kennt ordentliche Mitglieder und Förderer sowie Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied (im Weiteren kurz: Mitglied) und Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Verbands in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Ein Förderer besitzt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch zu erheben, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt jedoch bestehen.
7. Das Verfahren nach § 6 findet auch für die Förderer Anwendung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im voraus festgelegt. Eine rückwirkende Veränderung ist nicht zulässig.

§ 8 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat. Sie legt die Rahmenbedingungen für das Handeln des Vorstandes fest. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung spätestens 28 Tage vor dem festgelegten Termin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wegen eines für den Verband wichtigen Grundes auf begründeten Antrag eines Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags durch den Vorsitzenden an einem geeigneten Ort einzuberufen. Die Mitglieder und Förderer sind spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin

unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

4. Anträge von Mitgliedern und Förderern zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor jeder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung liegt 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle aus. Sie kann dort schriftlich durch die Mitglieder und Förderer angefordert werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch einen anwesenden rechtlichen Betreuer ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Verbands ist eine Dreiviertel - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
6. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die Blockwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zudem kann der Vorstand Fachbeiräte, Ausschüsse und Landesvertreter berufen.
4. Sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unter Berücksichtigung wirtschaftlichen Handelns einrichten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Mitglied in den Vorstand zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt. Auf dieser nächsten Mitgliederversammlung muss das Amt durch Wahl neu besetzt werden. Scheidet der Vorsitzende aus, amtiert der Stellvertreter bis zur Neuwahl.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen aus der Tätigkeit für den Verband entstehen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Wählbar sind Mitglieder des Verbands sowie andere natürliche Personen.
2. Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig von Weisungen des Vorstandes. Sie haben das Kassenwesen des Verbands zu prüfen und einmal jährlich über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf der Basis dieser Prüfung kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr erteilen.

§ 13 Fachbeirat

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes kann ein Fachbeirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt.
2. Der Fachbeirat regelt das Verfahren seiner Sitzungen selbst.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen und deren Angehörige
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbands beschließt, entscheidet im Sinne des § 14 Abs. 1 über die Verwendung des Verbandsvermögens. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

- alle Funktionsbeschreibungen dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen-